

E-Mail von Herrn Gatzlaff vom 01.10.2016 – Beantwortung Anfrage AF/0053/2016 von Herrn Markmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage von Herrn Markmann beantworte ich wie folgt:

1. Wann und mit welchem Beschluss hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Finanzierung der Jugendförderung umzustellen?

Einen Beschluss der StVV gibt es dazu nicht. Es bedarf auch keines Beschlusses der StVV, da es sich mit Blick auf die Betragshöhe von ca. 8.500 € gemäß Hauptsatzung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 28 Abs. und § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) i. V. m. § 6, §9 und § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Eberswalde). Demnach entscheidet der Hauptausschuss, wenn es sich um Beträge über 50.000 € handelt, und die StVV, wenn es sich um Beträge über 500.000 € handelt.

Bei Beträgen bis 50.000 € entscheidet der Bürgermeister. Dieser hat seine Zuständigkeit gestaffelt übertragen auf Dezernent*innen, Amtsleiter*innen, Sachgebietsleiter*innen, im vorliegenden Fall auf die Jugendkoordinatorin Frau Forster-König.

Der ABJS wurde vor der beabsichtigten Umstellung (auch über die Hintergründe der Umstellung) in seiner Sitzung am 11.05.2016 informiert (siehe Protokoll des ABJS Seite 5, oberes Drittel)

2. Warum wurde diese angestrebte Umstellung der Finanzierung der Jugendförderung nicht im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen behandelt?

mangels Zuständigkeit. Der AWF beschäftigt sich nach den bisherigen Vereinbarungen nur mit wesentlichen Änderungen/Abweichungen zum Haushaltsplanbeschluss, die nach diesen Vereinbarungen bei 50.000 € aufwärts beginnen. Die Grenze ist deckungsgleich mit den Festlegungen zum Geschäft der laufenden Verwaltung (siehe oben), so dass der AWF die Beschlüsse des Hauptausschusses und der StVV mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen vorbereitet. Eine Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung hat er gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf i. V. m. § 13 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Eberswalde nicht. Dies obliegt dem Bürgermeister bzw. den von ihm beauftragten Personen.

3. Sind außer dem DREIST e.V. weitere Träger von der angestrebten Umstellung der Finanzierung der Angebote und Leistungen der Jugendförderung betroffen?
Wenn ja, welche?

Die Prüfung erfolgt anlassbezogen und schrittweise und ist wegen der außerordentlich aufwändigen Bearbeitung der Leistungsverträge zur Jugendförderung und der Ausschreibung/Vergaben zur Sozialarbeit am Standort Schule bisher nicht vorangekommen. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist gegenwärtig auch nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bellay Gatzlaff